TOP

Beilage Nr. 3.2 zur Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses vom 08.05.07

Regelung zur Festlegung des Entgeltes für Stellen, die mit BGr. A 16 bzw. VGr. I BAT bewertet sind, insbesondere für Dienststellenleiter/innen

Gutachtensvorschlag

des Personal- und Organisationsausschusses vom 08.05.07

- öffentlich -

I. Bei Beschäftigten in der Funktion der Dienst-, Schul- oder Werkleitung ist bei der Vertragsgestaltung zu beachten:

1) Bei einem (alternativen) Stellenwert der BGr. A 16 (bisher BGr. A 16 bzw. VGr. I BAT) soll im Arbeitsverhältnis ein Entgelt nach EGr. 15Ü TVÜ-VKA vereinbart werden. Die Zuordnung zur Stufe richtet sich nach den Vorschriften des TVöD bzw. TVÜ-VKA.

2) Bereits Beschäftigte im Arbeitsverhältnis erhalten während der Erprobungszeit eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Entgelt und der EGr. 15Ü TVÜ-VKA nach den Regelungen des TVöD.

3) Das Entgelt nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

4) Mit dem vereinbarten Entgelt sind Überstunden und Mehrarbeit abgegolten.

5) Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gilt für das Arbeitsverhältnis der TVöD.

II. Ref. I/Stadtrat

Der Vorsitzende:

Der Referent:

Schriftführerin: